

Verordnung

vom 3. März 2009

Inkrafttreten:
01.03.2009

**zur Aufhebung des Beschlusses über die Verrechnung
der Hospitalisierung von hilflosen Personen
im Kantonalen Psychiatrischen Spital**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG);

in Erwägung:

Hält sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu Lasten der Sozialversicherung in einer Heilanstalt auf, so entfällt nach Artikel 67 Abs. 2ATSG der Anspruch auf die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Heilanstalt.

Da also Personen, die sich einen vollen Kalendermonat in einem Spital aufhalten, keine Hilflosenentschädigung mehr erhalten, ist es nicht mehr gerechtferigt, ihnen den Zuschlag nach dem Beschluss über die Verrechnung der Hospitalisierung von hilflosen Personen im Kantonalen Psychiatrischen Spital in Rechnung zu stellen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 26. Mai 1999 über die Verrechnung der Hospitalisierung von hilflosen Personen im Kantonalen Psychiatrischen Spital (SGF 822.2.22) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Vizekanzler:

O. CURTY